

Betreff: Anfrage der Fraktion Wende für Höchst
Datum: Mon, 10 Feb 2014 08:33:43 +0100
Von: "Bitsch, Horst" <buergermeister@hoechst-i-odw.de>
An: Wolfgang May <may.wolfgang@t-online.de>
Cc: "Meisinger, Tina" <info@hoechst-i-Odw.de>, "Muhn, Axel" <amuhn@hoechst-i-odw.de>

Sehr geehrter Herr May,
bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 6. Februar 2014 teile ich Ihnen folgendes mit:

1.) Die Inhalte des Artikels im Odenwälder Echo sind auf die Verhältnisse in der Gemeinde Höchst im Odenwald nicht übertragbar. Schuldner sind gegenüber der Gemeinde Höchst im Odenwald nur insofern aufgetreten, dass Grundsteuern, Wasserkosten, Hundesteuer und ähnliche Abgaben nicht entrichtet und somit geschuldet wurden. Zu Beginn meiner Amtszeit standen Beträge in Höhe von ca. 200.000 € aus. Sukzessive wurden Schuldner ins Rathaus vorgeladen und auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen, ebenso wurden Zwangsmittel erläutert. Ergebnis dieser Vorgehensweise war, dass die Höhe der ausstehenden Beträge deutlich gesenkt werden konnte, derzeit nur noch von Rückständen in Höhe von 20.000-30.000 € auszugehen ist, in der Regel sind das Schuldner, die auch bei anderen Einrichtungen Verpflichtungen haben. In den meisten Fällen wurden Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, so dass davon auszugehen ist, dass sich ausstehenden Beträge nach und nach minimiert werden.

2.) Festzustellen ist für den Bereich der Gemeinde Höchst im Odenwald, dass bei Verstößen im öffentlichen Straßenverkehr ausgesprochene Verwarnungen auch bezahlt wurden. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass Verkehrsteilnehmer sich solchen Verwarnungen mit Verwarnungsgeld entziehen könnten. Wird eine Verwarnung in der Gemeinde Höchst nicht bezahlt, so wird diese Verwarnung an das Regierungspräsidium Kassel weitergeleitet. Dort wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet, das in der Regel deutlich höhere Kosten verursacht. Alleine schon deshalb werden Verwarnungen mit Verwarnungsgeld in der Regel sehr zeitnah bezahlt. Wird ein Bußgeldbescheid nicht bezahlt, so sind die Verwaltungsgerichte recht konsequent. Dies führt hin bis zur Verhängung einer Erzwingungshaft oder einer Ersatzfreiheitsstrafe.

3.) Die Anschaffung einer Parkkralle macht nur Sinn für solche säumige Gebührenzahler im öffentlichen Straßenverkehr, die aus verschiedenen Gründen durch das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht nicht verfolgt werden können. (Nicht-deutsche Verkehrsteilnehmer aus solchen Ländern, mit denen zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten keine zwischenstaatlichen Vereinbarung bestehen) Derzeit ist dieses Phänomen nur ganz selten festzustellen, somit ist dies auch zu vernachlässigen. Die Anschaffung einer Parkkralle oder mehreren Parkkrallen wäre daher eine unverhältnismäßige Investition, zumindest momentan, so dass zumindest derzeit von einer Anschaffung Abstand genommen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Bitsch
Bürgermeister der Gemeinde Höchst
Montmelianer Platz 4
64739 Höchst im Odenwald
Tel. 06163-70810